Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.10.2026 die nachstehend abgedruckte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer beschlossen. Die Satzung wird hiermit durch das Einrücken in das Amtsblatt unserer Gemeinde Wutöschingen öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Wutöschingen
Landkreis Waldshut

Gemeinde WUTÖSCHINGEN ...lebenswert

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 19.10.2026 folgende Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 25.11.2024 beschlossen:

§ 1

§ 2 (Steuerhebesätze) der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 300 v.H.,
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 2

§ 3 (Geltungsdauer) wird wie folgt geändert:

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2027.

§ 3

§ 5 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Wutöschingen, den 19.10.2026

Gez. Rainer Stoll
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wutöschingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.